

*Garantievertrag
zwischen Österreich, Frankreich und Großbritannien,
unterzeichnet zu Paris, am 15. April 1856.^{1, 2}*

(Der Vertrag ist ratifiziert worden.)

Wie Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und von Irland unter sich die kombinierte Aktion regeln wollen, welche jedes Vergehen gegen die Vereinbarungen des Friedens von Paris ihrerseits nach sich zöge, haben sie zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Alexander Grafen Colonna WALEWSKI, Senator des Reiches, Großoffizier der französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Seraphinen-Ordens, des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus, Inhaber des kaiserlichen Medjidie-Ordens erster Klasse etc., Ihren Minister und Staatssekretär im Departement der Auswärtigen Angelegenheiten; und den Herrn Franz Adolf Baron von BOURQUENEY, Großkreuz des französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des Bildnisses des Sultans in Brillanten etc., Ihren Außerordentlichen Gesandten bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich: den Herrn Karl Ferdinand Grafen von BUOL-SCHAUENSTEIN, Großkreuz des k. k. Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Klasse, Großkreuz der kaiserlich-französischen Ehren-Legion, Ritter der königlich-preussischen Orden des schwarzen und roten Adlers, Großkreuz des kaiserlich-russischen Alexander-Newski-Ordens in Brillanten und des weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Inhaber des kaiserlichen Medjidie-Ordens

¹ Den hier übersetzten, authentischen französischen Text findet der geschätzte Leser bei DE MARTENS, *Nouveau Recueil Général de Traités*, Band XV, Göttingen (1857), [S. 790](#), sowie in einer Ausfertigung des Original-Manuskripts bei MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES, *Base CHOISEUL*, [M18560024](#).

² Die Fußnoten stammen vom Übersetzer.

erster Klasse etc, Ihren wirklichen geheimen Rat und Kämmerer, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und Präsidenten der Minister-Konferenz; und den Herrn Joseph Alexander Baron von HÜBNER, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone, Großoffizier des kaiserlichen Ordens der Ehren-Legion, Ihren wirklichen geheimen Rat und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hof von Frankreich;

und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und von Irland: den sehr ehrenwerten Georg Wilhelm Friedrich Grafen von CLARENDON Baron Hyde de Hindon, Pair des vereinigten Königreiches, Mitglied des geheimen Rates Ihrer großbritannischen Majestät, Ritter des hochadeligen Hosenband-Ordens, Großkreuz des sehr ehrenwerten Bath-Ordens, Ihrer Majestät Ersten Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr ehrenwerten Heinrich Richard Karl Baron COWLEY, Pair des Vereinigten Königreiches, Mitglied des geheimen Rats Ihrer Majestät, Großkreuz des sehr ehrenwerten Bath-Ordens, außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten Ihrer Majestät bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

Welche, nachdem sie deren für in guter und gebührllicher Form befundenen Vollmachtsurkunden ausgetauscht hatten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Hohen Vertrag schließenden Parteien garantierten solidarisch unter sich die Unabhängigkeit und Unversehrtheit des Osmanischen Reichs, wie sie durch den am dreißigsten März tausendachthundertsechsfünfzig zu Paris geschlossenen Vertrag abgesegnet wurden.

Art. 2. Jedwedes Vergehen gegen die Vereinbarungen des besagten Vertrags wird von den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrags als *casus belli* angesehen werden. Sie werden sich mit der Hohen Pforte über die notwendig gewordenen Maßnahmen verständigen und ohne Verzug zwischen sich den Einsatz ihrer Militär- und Marinestreitkräfte anweisen.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert werden, und die Ratifikationen darob werden innert des Zeitraums von fünfzehn Tagen oder, wenn es sich machen lässt, früher ausgetauscht werden.

Im Glauben wovon haben ihn die jeweiligen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihm das Siegel deren Wappen beigelegt.

Geschehen zu Paris, am fünfzehnten Tag des Monats April des Jahres tausendachthundertsechsfünfzig.

(L. S.) A. WALEWSKI. BOURQUENEY. BUOL-SCHAUENSTEIN. HÜBNER.
CLARENDON. COWLEY.